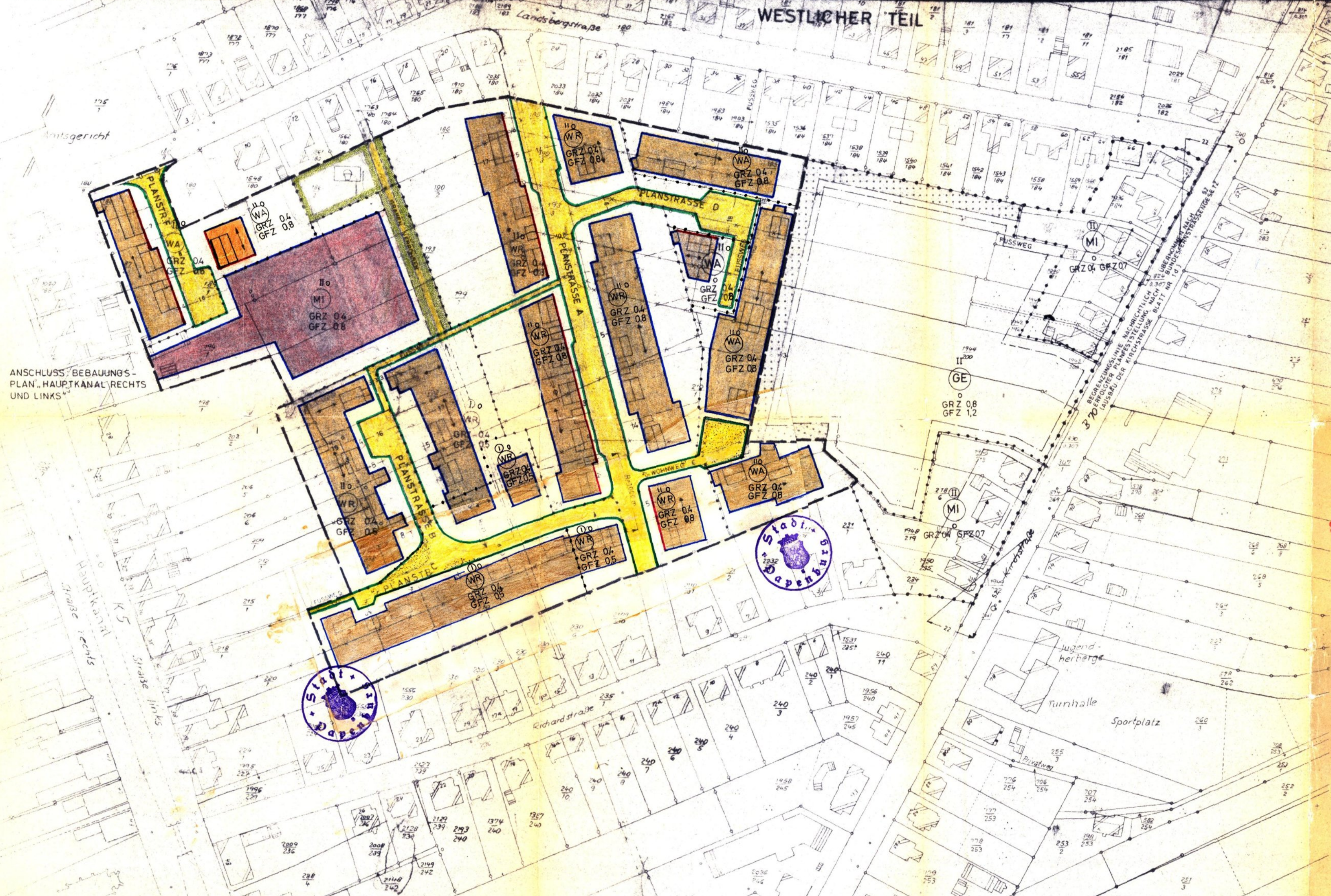


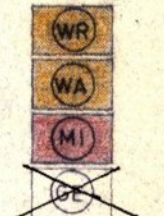
BEBAUUNGSPLAN „ZWISCHEN RICHARDSTRASSE - LANDSBERGSTRASSE“ DER STADT PAPENBURG (EMS)



ZEICHENERKLÄRUNG

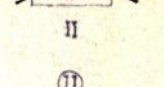
FESTSETZUNGEN

- REINES WOHNGEbiet
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MISCHGEbiet



GEWERBEGEBIET

- Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse, Zwingend



GRUNDFLÄCHENZahl

GESCHOSSFLÄCHENZahl

OFFENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

TRENNUNGSGRÜN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND VON BAUGEBIETEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ERÄNZUNGEN OHNE RECHTSVERBINDLICHKEIT

SICHTDREIECK (VON BEWUCHS ÜBER 80 CM FREIHALTEN)

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.1965). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 13. 9. 1971
Katasteramt

Landkreis Aschendorf - Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 3
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt
Papenburg, den 10. Juni 1965

Katasteramt

Bebauungsplan Nr. 26

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 841) mit Verfügung vom 27. Juni 1972 genehmigt worden.
Papenburg, den 27. Juni 1972
Regierungspräsident

IN KRAFT GETRETEN
GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGES. VOM 28. JUNI 1960 (BGBl. I S. 841) AUF GRUND DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 15. JULI 1970
PAPENBURG, DEN 1970
DER STADTDIREKTOR

Bekanntmachung
27.7.1972 Amtsblatt LK

GEMÄSS § 21 BUNDESBAUGES. VOM 28. JUNI 1960 (BGBl. I S. 841) DURCH DEN RAT DER STADT IN DER SITZUNG AM 24.11.1972
PAPENBURG, DEN 10.11.1972

FÜR DIE PLANARBEIT
OSNABRÜCK, DEN 9.11.1972

OFFENTLICH AUSGELEGT
GEMÄSS § 21 BUNDESBAUGES. VOM 28. JUNI 1960 (BGBl. I S. 841) IN DER ZEIT VOM 28.12.1972 BIS 1.2.1973
PAPENBURG, DEN 10.1.1973

AUSGABUNG BEZUGSLOS
GEMÄSS § 21 BUNDESBAUGES. VOM 28. JUNI 1960 (BGBl. I S. 841) IN DER ZEIT VOM 28.12.1972 BIS 1.2.1973
PAPENBURG, DEN 10.1.1973

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 26 "Zwischen Richard- und Landsbergstraße - westl. Teil -" vom 9.5.1970 der Stadt Papenburg, Kreis Aschendorf-Hümmling

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 hat der Rat der Stadt Papenburg am 8.7.1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 3 der Gemarkung Papenburg gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 9.5.1970 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.11.68)

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Höhenlage baulicher Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über fertiger Höhe des Baugrundstückes liegen.

§ 4

(Geländehöhe)

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen, wobei sie sich den vorhandenen bzw. geplanten Straßenhöhen sinnvoll anzupassen haben.

§ 5

(Nebengebäude)

Nebengebäude nach § 14 BauNVO und Garagen sind grundsätzlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereich zu errichten.

Im Bauwich innerhalb des überbaubaren Bereiches sind Garagen auch auf der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 6

(Baugestaltung)

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen, die von der Stadt Papenburg auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 3.7.71 zu beachten ist.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.
1. Höhenlage der baulichen Anlagen (um 20 cm)
 2. Zahl der Vollgeschosse
 - Abweichung um ein Geschoß nach oben -
 3. Überbaubare Grundstücksfläche
 - Erweiterung bis zu 2m (durch Verschiebung einer Baugrenze)-
 4. Stellung der baulichen Anlagen
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
- c) Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinbar ist, kann eine Befreiung zugelassen werden. Hierüber entscheidet das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit dem Bauplanungsamt.

§ 8

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Zwischen Richard- und Landsbergstraße - östlicher Teil" vom 30.5.1968 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 9

(Zwangsmittel)

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (NGVB1. S. 79) ein Zwangsgeld bis zu 150,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

(Inkrafttreten)

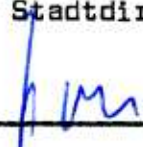
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 10.1.72

Der Bürgermeister


_____

Der Stadtdirektor



Genehmigt
Der Regierungspräsident
Osnabrück, den 27. JUNI 1972

